

## Recht und Steuern bei Patchwork-Familien?

**Christoph Beer**, lic. iur., Advokat,  
eidg. dipl. Steuerexperte

*In der Schweiz wird jede zweite Ehe geschieden. Oft heiraten die Geschiedenen ein zweites Mal oder begründen ein Konkubinatspartnerschaft. Mit den eigenen Kindern und den Kindern des Partners entsteht eine Patchwork-Familie. Welche rechtlichen und steuerlichen Fragen stellen sich dabei?*

### **Erbrecht**

Das heutige Zivilrecht basiert auf dem klassischen Familienmodell. Gesetzliche Regeln für Patchwork-Familien gibt es nicht. Das Zivilgesetzbuch orientiert sich am Verwandtschaftsverhältnis. Wer verstirbt, wird von seinen Nachkommen und seinem Ehepartner beerbt. Sind keine Nachkommen vorhanden, erben die Eltern, oder, wenn diese vorverstorben sind, die Geschwister. Kinder erben kraft Gesetz nur von Eltern, mit denen sie biologisch oder aufgrund einer Adoption verwandt sind. Mit den Stiefeltern sind sie dagegen nicht verwandt und haben daher kein gesetzliches Erbrecht. Die betragsmässige Grösse eines Nachlasses kann sehr stark

von abhängig sein, wer wann stirbt. Dazu ein Beispiel: Herr Wagner hat zwei Kinder aus erster Ehe. Er heiratet Frau Tschopp in zweiter Ehe, die selber auch zwei Kinder aus erster Ehe hat. Die gemeinsame Erziehungsbeträgt CHF 2 Mio. Verstirbt Herr Wagner zuerst, erhält Frau Tschopp CHF 1 Mio. kraft Eherecht (Vorschlagszuweisung). Der Nachlass von Herrn Wagner beträgt ebenfalls CHF 1 Mio. Davon erbt die Ehefrau die Hälfte, also CHF 500 000.– und seine eigenen Kinder erben die andere Hälfte, also ebenfalls CHF 500 000.–. Verstirbt später die Ehefrau, erhalten ihre Kinder ihren gesamten Nachlass von CHF 1.5 Mio., während die Kinder von Herrn Wagner nichts mehr erben. Insgesamt erhalten die Kinder von Herrn Wagner CHF 500 000.– und die Kinder von Frau Tschopp CHF 1.5 Mio. Verstirbt dagegen die Ehefrau zuerst, ist die Situation gerade umgekehrt. Letztlich erben dann die Kinder von Herrn Wagner CHF 1.5, während die Kinder von Frau Tschopp CHF 500 000.– erhalten. Die Grösse des gesetzlichen Erbteils hängt also sehr stark davon ab, wer zuerst verstirbt. Mit einem Ehevertrag und einer Nachlassregelung kann oft eine Lösung gefunden werden, die den Bedürfnissen der Parteien Rechnung trägt. Zumeist soll ja einerseits der überlebende Ehegatte gut abgesichert sein, aber andererseits sollen auch die eigenen Kinder gegenüber den Stiefkindern nicht benachteiligt werden. Ohne Regelung führt dagegen der Zufall Regie. Sind Frau Tschopp und Herr Wagner nicht verheiratet, erben die

einigen eigenen Kinder den ganzen Nachlass des eigenen Elternteils. Der Konkubinatspartner erbt von Gesetzes wegen nichts.

### **Steuerrecht**

Auch das Steuerrecht darf bei der Nachlassplanung nicht ausser Acht gelassen werden. Während eigene Nachkommen in den meisten Kantonen steuerbefreit sind, sind Stiefkinder in vielen Kantonen, so auch in Basel-Stadt und Baselland nicht von der Erbschaftssteuer befreit (in Basel-Stadt sind max. 16,5% Erbschaftssteuern geschuldet, in Baselland max. 7.5%). Bei Konkubinatspartnern bestehen unterschiedliche kantonale Praxen. Teilweise werden sie als Nichtverwandte besteuert, teilweise gibt es Privilegierungen, wenn gewisse Voraussetzungen (z. B. eine Mindestdauer des Zusammenlebens) erfüllt sind. Durch entsprechende Planung ist es oft möglich, die Erbschaftsteuer zu optimieren.

### **Modernisierung des Erbrechts**

Das Erbrecht der Schweiz wurde 1912 in Kraft gesetzt. Manche Regelungen sind durch die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten 100 Jahre überholt. Die Formen des Zusammenlebens und die Familienmodelle haben sich verändert. Im März 2016 hat der Bundesrat deshalb einen Vorentwurf zur Revision des Erbrechts in die Vernehmlassung gegeben. Darin schlägt er unter anderem eine Anpassung des Pflichtteilsrechts vor. Erblasser sollen künftig freier über ih-

ren Nachlass verfügen können. So sollen der Pflichtteilsanspruch der Eltern abgeschafft und die Pflichtteilsquoten der Kinder und des Ehepartners reduziert werden. Damit würde sich die frei verfügbare Quote des Nachlasses erhöhen. In ihren Vernehmlassungen hat sich die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer grundsätzlich für eine Revision des Erbrechts ausgesprochen. Über die konkrete Ausgestaltung der neuen Regelungen gehen die Meinungen allerdings weit auseinander. Den einen gehen die Vorschläge zu wenig weit, den andern gehen sie zu weit. Der Bundesrat will das Projekt vorantreiben und noch 2017 die Botschaft verabschieden. Angesichts der gesellschaftspolitischen Brisanz dürften allerdings noch Jahre vergehen, bis ein neues Erbrecht Realität wird.

### **Fazit**

Neben allen Herausforderungen, die eine Patchwork-Familie ohnehin mit sich bringt, können auch die zivil- und steuerrechtlichen Fragen sehr anspruchsvoll sein. Es lohnt sich, die individuelle Situation zu analysieren und die Bedürfnisse und Handlungsmöglichkeiten zu prüfen. Nur so kann sichergestellt werden, dass es nicht zu unliebsamen und teuren Überraschungen kommt.

### **Aurenum AG**

Lindenhofstrasse 40, 4052 Basel  
061 201 20 50  
www.aurenum.ch